

2. Juli 2018

## **BGH ZU FESTSTELLUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT: PASSIVA II SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN**

**DER BGH HAT ENTSCHIEDEN, DASS BEI DER FESTSTELLUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT AUCH DIE INNERHALB DES DREI-WOCHENZEITRAUMS NACH DEM STICHTAG FÄLLIG WERDENDEN VERBINDLICHKEITEN (PASSIVA II) ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND. FERNER KONKRETISIERT DIE ENTSCHEIDUNG DIE ERHEBLICHEN BEWEIS- UND DARLEGUNGSANFORDERUNGEN FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER, DER DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER WEGEN DER VERANLASSUNG VON ZAHLUNGEN NACH INSOLVENZREIFE IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD. ([mehr...](#))**